

+++ INFO KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND NOTFALLBETREUUNG +++

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die Zugangsbeschränkungen für Notbetreuungen im Kita-Bereich erneut gelockert wurden.

Ab dem 15. Juni 2020 gilt:

Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden, dürfen ihre Kita wieder besuchen. Das sind die Kinder,

- die bis zum 30. September 2021 sechs Jahre alt werden,
- deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben oder
- die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Alle 2- und 3jährigen Kinder dürfen ihre Kita wieder besuchen.

Das sind alle Kinder, die in diesem Monat nicht jünger als 2 und nicht älter als 3 Jahre sind.

Geschwisterkinder

Kinder, die mit einem der oben genannten Kinder **in einem gemeinsamen Haushalt leben**, dürfen ebenfalls wieder ihre Kita besuchen. Diese Kinder werden zwar mit dem Begriff „Geschwisterkinder“ umschrieben, auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an.

Für den Zugang zur Notbetreuung ist das Ausfüllen eines Antrages erforderlich. Diesen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Für Kinder die sich bereits in der Notbetreuung befinden muss kein neuer Antrag gestellt werden. Jedes Kind wird in seiner jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut. Bitte bringen Sie die ausgefüllten Unterlagen direkt mit in die Einrichtung.

Geben Sie den Kindern eine ausreichende Brotzeit (aktuell gibt es in unseren Einrichtungen noch kein warmes Essen) und eine gekennzeichnete Trinkflasche mit. Bitte denken Sie auch an einen Mund-Nase-Schutz bei der Übergabe Ihrer Kinder. Für die Kinder selbst ist diese nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass voraussichtlich ab dem 1. Juli wieder alle Kinder die Kitas besuchen dürfen. Sobald dies wirklich sicher ist werden wir informieren.

Wir freuen uns sehr Ihre Kinder wieder in unseren Einrichtungen begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kita-Teams des Marktes Eggolsheim



Erklärung zur Berechtigung von Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung)

Kindertageseinrichtung des Marktes Eggolsheim

Nachname, Vorname des Kindes

geb. _____
Geburtsdatum des Kindes

Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

*Nachname, Vorname des 1. Elternteils
(bei Paaren hier das Elternteil mit systemrelevanter Tätigkeit)*

Nachname, Vorname des 2. Elternteils (entfällt bei Alleinerziehenden)

1. Angaben zum Kind:

- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome in irgendeiner Art auf.
- Sollte das Kind während der Betreuungsphase Krankheitssymptome in irgendeiner Art aufweisen wird das Bringen in die Einrichtung unterlassen.
- Das angegebene Kind steht und stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (die Liste der Risikogebiete ist tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html), oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind ist ein Vorschulkind. **Weitere Angaben unter Punkt 2 sind nicht notwendig!**
- Das angegebene Kind bzw. dessen Eltern erhalten Hilfen zur Erziehung, hat eine oder ist von einer Behinderung bedroht. **Weitere Angaben unter Punkt 2 sind nicht notwendig!**
- Eine Bestätigung liegt dieser Erklärung bei, liegt in der Kita vor.

- Eine Bestätigung wird nachgereicht bis _____
- Das angegebene Kind ist Geschwisterkind eines Vorschulkindes bzw. eines Kindes mit oder drohender Behinderung. **Weitere Angaben unter Punkt 2 sind nicht notwendig!**
- Sonstige Gründe für die Notbetreuung:

Weitere Angaben unter Punkt 2 sind vorerst nicht notwendig!

2. Angaben zum 1. Elternteil

- Ich bin Alleinerziehend
(Angaben zum Beruf und Bestätigung des Arbeitgebers sind nicht notwendig!)
- Ich bin in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig (Anm.: Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.):

Berufsbezeichnung

Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift

- Eine Bestätigung meines Arbeitgebers liegt bei
- Eine Bestätigung des Arbeitgebers wird nachgereicht bis zum _____

3. Versicherung

- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)

Ort, Datum

Unterschrift 1. Elternteil

Unterschrift 2. Elternteil (entfällt bei Alleinerziehenden)